



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Dienstag, 18.06.2024

Druckausgabe

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2024	48
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. Enghard GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) zur Erweiterung des Steinbruchs Götzendorf	49
Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Hermann Ulrich GmbH, Recycling & Entsorgung, Laubberg 2, 92256 Hahnbach, auf Erteilung einer Änderungs-Plangenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung der Inert-Abfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) auf den Flurstücken 643-646, 649, 653 und 1123/13 sowie 1123/18 der Gemarkung Kötzersricht; Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	51
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024	52
Einwohnerzahlen am 31.12.2023	54
Nachrufe	55

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2024

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 15. Mai 2024 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 17.06.2024

Landkreis Amberg-Sulzbach

Finanzverwaltung/Beteiligungen

gez.

Anton Weber, Oberverwaltungsrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. Englhard GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verord-
nung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) zur Erweiterung des Steinbruchs
Götzendorf**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmi-
gungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat am 14.06.2024, Az. 51-824.02-2.1.1 der Fa. Englhard GmbH, Amberger Str. 31, 92260 Ammerthal, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs Götzendorf auf den Flur-Nrn. 498, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 510 der Gemarkung Augsburg und den Flur-Nrn. 238/2, 246, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 333, 334, 335, 337, 338 und 339 der Gemarkung Götzendorf erteilt.

Die vorgenannte Entscheidung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

I. Entscheidung:

Der Bescheid vom 14.06.2024 hat folgenden verfügenden Teil:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung § 16 BImSchG

1.1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma Englhard GmbH, Amberger Straße 31, 92260 Ammerthal (nachfolgend Antragstellerin genannt), erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) des Steinbruchs Götzendorf auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 498, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 510 der Gemarkung Augsburg und den Flur-Nrn. 238/2, 246, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 333, 334, 335, 337, 338 und 339 der Gemarkung Götzendorf.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung der Abbauflächen (Abgrabungen) um eine Gesamtfläche von ca. 12 ha.

1.2. Planunterlagen ...

1.3. Betriebs- und Anlagekenndaten ...

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält unter Nr. 2 zu folgenden Bereichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- Sprengarbeiten/Erschütterungsschutz
- Arbeitsschutz
- Hydrologie und Bodenschutz
- Verkehrssicherheit – Kreisstraße AS 1
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Gewässerschutz
- Naturschutzfachliche Anforderungen und Maßnahmen
- Rekultivierung nach Abbauende

3. Konzentrationswirkung ...

4. Kostenentscheidung ...

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
 Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
 Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
 Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit der Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **von Freitag, den 21.06.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 04.07.2024** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Illschwang, Am Dorfplatz 5, Zim. 003, 92278 Illschwang (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 09666/9131-15) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

und am **Landratsamt Amberg-Sulzbach**, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zim. 1.2.13, 2. Stock, 92224 Amberg (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-501) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Genehmigungsbescheid kann zudem auf der Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach www.amberg-sulzbach.de/immissionsschutz/veroeffentlichungen/ und über das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de eingesehen werden (§ 21 a Abs. 2 Satz 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8a BImSchG).

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem **Ende der Auslegungsfrist** auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als **zugestellt**.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den **Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich** angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Amberg, den 17.06.2024
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 gez.
 Laura Böhm
 Oberregierungsrätin

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Hermann Ulrich GmbH, Recycling & Entsorgung, Laubberg 2, 92256 Hahnbach, auf Erteilung einer Änderungs-Plangenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung der Inert-Abfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) auf den Flurstücken 643-646, 649, 653 und 1123/13 sowie 1123/18 der Gemarkung Kötzersricht; Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Hermann Ulrich GmbH, Recycling & Entsorgung, Laubberg 2, 92256 Hahnbach, hat am 30.01.2024, datiert auf den 25.01.2024, die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Änderung der Plangenehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Inert-Abfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) beantragt. Standort der Anlage sind die Flurstücke 643, 649, 653-658, 660-665, 660/1, 1117, 1118/1, 1123/10, 1123/12-1123/16 der Gemarkung Kötzersricht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Erweiterung der Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V. mit § 9 Abs. 4 UVPG).

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

- Erweiterung der bestehenden DK-0 Deponie Laubberg auf die westlich der Betriebsgebäude gelegenen vormaligen Sandabbaufäche sowie die Errichtung der erforderlichen Regenrückhaltung auf den Flurnummern 643, 644, 645, 646, 649, 653, 1123/13 und 1123/18 der Gemarkung Kötzersricht mit einer Fläche von ca. 6,6 ha.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 700 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 0,5 km zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“.
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. NSG-00308.01 „Wüstung Großenfalz“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.08 „Hahnbach - Frohnberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km.
- Auf dem Flurstück des Vorhabens befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Außerhalb des Betriebsgeländes der Inert-Abfalldeponie der Hermann Ulrich GmbH befindet sich im näheren Umkreis das geschützte Biotop Nr. 6436-0267001 „Teichröhricht südöstlich von Kötzersricht“, Beschreibung: „ungenutzte Fischteiche mit breitblättrigem Rohrkolben, Igelkolbenröhricht, Großseggen- und Wald-Simsen-Bestände“.
- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.

- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellengebiet oder Risikogebiet bzw. Überschwemmungsgebiet. Weitere wasserrechtlich relevante Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Auf dem Gelände der Inert-Abfalldeponie der Hermann Ulrich GmbH befindet sich kein Baudenkmal. Das nächstgelegene Baudenkmal ist der Bildstock, reliefierter Sandsteinpfeiler mit Laterne, bez. 1860, Aktennummer D-3-71-126-41, bei Kümmerbuch in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Das nächst gelegene Bodendenkmal ist ein vorgeschichtlicher Bestattungsort mit Grabhügel, Aktennummer D-3-6436-0016 in einer Entfernung von ca. 900 m.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3. zum UVPG.
- Beeinträchtigungen von Grundwasser und Gewässer wird durch regelmäßige Untersuchungen vorgebeugt.
- Die Flächeninanspruchnahme für das Änderungsvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Errichtung der Regenrückhaltung betrifft Flächen, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweisen. Im Übrigen werden zur Ablagerung der Abfälle die vorherigen Sandabbauflächen verwendet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 17.06.2024
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Böhm
Oberregierungsrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	421.800 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neukirchen, den 11.06.2024

gez.

Lydia Zahner

1. Vorsitzende

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.06.2024 – Az.: 43-941.01.10 – ihre Stellungnahme abgegeben.

III.

Die Haushaltssatzung wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 13.06.2024

gez.

Lydia Zahner

1. Vorsitzende

Einwohnerzahlen am 31.12.2023

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf der Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2023 übersandt. Es wird hiermit veröffentlicht.

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

09371000	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
09371111	Ammerthal	2 065
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	9 127
09371116	Birgland	1 828
09371118	Ebermannsdorf	2 363
09371119	Edelsfeld	1 992
09371120	Ensdorf	2 076
09371140	Etzelwang	1 412
09371121	Freihung, M	2 559
09371122	Freudenberg	4 123
09371123	Gebenbach	862
09371126	Hahnbach, M	5 028
09371127	Hirschau, St	5 666
09371128	Hirschbach	1 183
09371129	Hohenburg, M	1 640
09371131	Illschwang	2 083
09371132	Kastl, M	2 561
09371135	Königstein, M	1 716
09371136	Kümmersbruck	9 861
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 507
09371144	Poppenricht	3 389
09371146	Rieden, M	2 648
09371148	Schmidmühlen, M	2 365
09371150	Schnaittenbach, St	4 277
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 548
09371154	Ursensollen	3 843
09371156	Vilseck, St	6 920
09371157	Weigendorf	1 272
	zusammen	104 914

43/17.06.2024

Am 27.05.2024 verstarb

Nachruf

Herr Leonhard Hiltl



Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter, der von 1975 bis 1992 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Landkreisingärtner tätig war.

Wir danken Herrn Hiltl, der uns als engagierter und zuverlässiger Kollege in Erinnerung bleibt. Der Landkreis wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Der Landkreis Amberg-Sulzbach nimmt Abschied von

Herrn Hubert Jungbauer
ehem. Mitglied des Kreistages



Der Verstorbene gehörte von 1972 bis 2020 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an. Von 2008 bis 2020 war er zudem im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach tätig.

Hubert Jungbauer war ein überzeugter Kommunalpolitiker, der die Interessen des Landkreises mit großer Leidenschaft und mit nachhaltigem strategischen Geschick vertrat. Als Vordenker und Impulsgeber hat er die Entwicklung des Landkreises maßgeblich mitgestaltet. Mit ihm verliert der Landkreis Amberg-Sulzbach eine Persönlichkeit, die sich für eine aktive Bürgergesellschaft nicht nur eingesetzt hat, sondern dies auch vorlebte.

Unser tiefes Mitgefühl gilt vor allem seiner Frau, seiner Tochter und seinen Enkeln. Der Landkreis Amberg-Sulzbach wird Hubert Jungbauer ein ehrendes Andenken bewahren. Landrat, Kreistag, Kommunalunternehmen Krankenhäuser und Landkreisverwaltung gedenken seiner in Dankbarkeit und Wertschätzung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat